



Statuten des Tennisclub Fällanden (TCF)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Fällanden“ (nachstehend TCF genannt) besteht mit Sitz in Fällanden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCF ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TCF anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. Finanzierung, Vereinsjahr

- Art. 5 Der TCF finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Anteilscheine und Gönnerbeiträge.
- Art. 6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7 Der TCF bietet folgende Arten der Mitgliedschaft:
- Junioren
 - Aktive
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 8 Aktive sind Mitglieder, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht haben.
- Art. 9 Junioren sind Mitglieder, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreichen.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCF, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.



Statuten des Tennisclub Fällanden (TCF)

- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCF besonders verdient gemacht haben.
Damit ein Clubmitglied zum Ehrenmitglied wird, muss die Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung genehmigt werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 12 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

- Art. 13 Wer in den TCF eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

C. Mutationen

- Art. 14 Das Gesuch um Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über das Gesuch.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Der Austritt aus dem TCF kann nur auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCF. Die freiwilligen Anteilscheine werden den Mitgliedern zum Nominalbetrag zurückbezahlt. Sollte es die finanzielle Lage des Vereins erfordern, kann die Rückzahlung bis zu 3 Jahren aufgeschoben werden.

- Art. 16 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des TCF zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCF oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCF nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

E. Rechte und Pflichten

- Art. 17 Junioren, Aktive und Ehrenmitglieder sind im Rahmen des Reglementes spielberechtigt.

- Art. 18 Aktive und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- Art. 19 Passivmitglieder sind auf der Anlage des TCF willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.



Statuten des Tennisclub Fällanden (TCF)

- Art. 20 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.
- Art. 21 Wählbar in den Vorstand sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Der/Die Präsident/in und der/die Spielleiter/in müssen Aktivmitglieder sein.
- Art. 22 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind im Gebührenreglement zusammengefasst.

Sie betragen höchstens:

- CHF 600.-- für Aktive
- CHF 200.-- für Junioren
- CHF 100.-- für Passivmitglieder

Vorstandsmitglieder zahlen – als Entschädigung für ihre Tätigkeit – nur den halben jährlichen Mitgliederbeitrag.

IV. Organisation

- Art. 23 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/innen

A. Die Generalversammlung

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 90 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - c) Abnahme der Jahresberichte
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen



Statuten des Tennisclub Fällanden (TCF)

- g) Revision oder Änderung der Statuten und Reglemente
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des TCF

Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich auf Ende Vereinsjahr eingereicht werden und kommen auf die Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern, nämlich:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Spielleiter/in
- Junioren-Betreuer/in
- Clubhausbetreuer/in
- Platzbetreuer/in
- nach Bedarf: 1 – 2 Beisitzer/innen

Die Funktion des/der Vizepräsidenten/in übt ein Vorstandsmitglied ausser dem/der Präsidenten/in aus.

Art. 31 Der /Die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Für den TCF zeichnen rechtsverbindlich der/die Präsident/in zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in bzw. in dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.



Statuten des Tennisclub Fällanden (TCF)

C. Die Rechnungsrevisoren/Innen

Art. 34 Zwei Rechnungsrevisoren/innen üben die Kontrolle über die Rechnungsführung aus und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Falls ein/e Revisor/in seinen Aufgaben nicht nachkommen kann, wird er/sie von einem/einer Ersatzrevisor/in vertreten.

V. Haftung

Art. 35 Für die Verbindlichkeiten des TCF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den maximalen jährlichen Mitgliederbeitrag (Art. 23).

VI. Statutenrevision, Auflösung und Fusion

Art. 36 Die Statuten können durch die (ordentliche oder ausserordentliche) Generalversammlung revidiert oder geändert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37 Die Auflösung oder Fusion des TCF wird an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Auflösung des TCF entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des TCF.

VII. Reglemente und Merkblätter

Art. 38 Es bestehen folgende Reglemente und Merkblätter als Ausführungsbestimmungen zu den Statuten:

- Spiel- und Platzreglement
- Gebührenreglement

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des TCF vom 10.03.2020 genehmigt. Sie treten mit diesem Tage in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 23.03.2004 mit allen seither ergangenen Revisionen.

Der Präsident:

Kristian Asanin

Der Aktuar:

Ljubomir Stojanovic